
S 8 U 254/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 254/98
Datum	19.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 321/00
Datum	18.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufungen der Beigeladenen zu 1) und 2) und der KlÄger gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2000 werden zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÄger wegen des tÄdlichen Unfalls ihrer Tochter M.K â; â K. â am 18.08.1993 Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verlangen kÄnnen.

K. war zum Unfallzeitpunkt arbeitslos. Sie war mit W.L â; verlobt, der Berufskraftfahrer bei der Firma L â; GmbH war. Sie begleitete ihren Verlobten im August 1993 nahezu regelmÄÃig auf dessen Fahrten. Am Unfalltag sollte W.L â; Ware an die Firma Sch â; in Ellwangen liefern. FÄr diese Fahrt benutzte er den LKW seines Arbeitgebers und einen von der Beigeladenen zu 2), der Firma M â;, ausgeliehenen AnhÄnger. Nach dem der LKW bei der Firma Sch â; entladen war,

wollte W.L. â€¦ den AnhÃ¤nger wieder an die Zugmaschine ankoppeln. Bei diesem Vorgang wurde K. zwischen Zugmaschine und AnhÃ¤nger eingeklemmt. Sie erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass sie kurze Zeit nach ihrer Einlieferung in das Kreiskrankenhaus Ellwangen daran verstarb.

Am 20.01.1997 zeigten die KlÃ¤ger der Beklagten den Unfall ihrer Tochter an und begehrten EntschÃ¤digung. Zuvor hatten sie vor dem Landgericht MÃ¼nchen I (Aktenzeichen 17 O 15984/96) bereits gegen W.L. â€¦, gegen dessen Arbeitgeber-Firma Lo â€¦ und gegen die Firma M â€¦ sowie deren jeweilige Haftpflichtversicherer Klage auf Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung bei dem tÃ¤glichen Unfall ihrer Tochter gefÃ¼hrt. Das Landgericht wies mit Teil-Endurteil vom 23.12.1996 die Klage gegen die Firma M â€¦ und deren Haftpflichtversicherer mangels Verschuldens ab. Im fÃ¼brigen fÃ¼hrte es das Verfahren weiter. Es vernahm im Termin am 24.04.1997 W.L. â€¦ als Partei ein. Dieser sagte aus, er habe den Ankopplungsversuch alleine durchfÃ¼hren wollen. K. sei, als er das FÃ¼hrerhaus verlieÃ, dort sitzen geblieben. Er habe nicht bemerkt, dass sie spÃ¤ter ausgestiegen sei. Erst, als sich der AnhÃ¤nger plÃ¶tzlich in Bewegung setzte und auf die Zugmaschine zurollte, habe er gesehen, dass sie sich in unmittelbarer NÃ¤he der AnhÃ¤ngerkupplung aufhielt. Er habe ihr noch zu gerufen, sie solle verschwinden. Dazu sei es jedoch zu spÃ¤t gewesen. K. habe wie gelÃ¤hmt dagestanden. Sie sei dann zwischen der Ladebordwand der Zugmaschine und des AnhÃ¤ngers eingeklemmt worden und habe die tÃ¤glichen Verletzungen erlitten. Das Landgericht holte noch ein unfallanalytisches Gutachten von Prof.Dr.R â€¦, Berlin, vom 03.07.1998 ein. Dieses kommt zum Ergebnis, der Unfallhergang lasse sich nicht so rekonstruieren, dass nur eine einzige LÃ¶sung fÃ¼r den Unfallablauf in Betracht komme. Vielmehr seien mehrere AblÃ¤ufe gleich gut mÃ¶glich. Bei der einen Variante wÃ¤re eine Mithilfe durch K. notwendig gewesen. Bei den anderen Varianten des Ankoppelns hÃ¤tte W.L. â€¦ dies auch alleine bewerkstelligen kÃ¶nnen. Mit Beschluss vom 16.08.2000 setzte das Landgericht den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des inzwischen eingeleiteten Sozialgerichtsverfahrens aus.

Auf die Unfallanzeige der KlÃ¤ger leitete die Beklagte Ermittlungen ein. Sie zog die vorgenannten Akten des Landgerichts MÃ¼nchen I sowie die Akte des Amtsgerichts Ellwangen bei, das W.L. â€¦ wegen fahrlÃ¤ssiger TÃ¤tung zu einer Geldstrafe von 2.400 DM verurteilt hatte. In letzteren Akten ist ein Gutachten der DEKRA vom 08.12.1993 zum technischen Zustand des Fahrzeugs und des AnhÃ¤ngers, zum Ablauf des Ankoppelvorgangs und zur Vermeidbarkeit des Unfalls enthalten. Die Beklagte hÃ¶rte W.L. â€¦ und den Inhaber der Firma Lo â€¦, M.Lo â€¦, schriftlich an. M.Lo â€¦ betonte, er habe W.L. â€¦ verboten, Beifahrer mitzunehmen; ihm sei nicht bekannt gewesen, dass K. mitgefahren war. W.L. â€¦ gab u.a. an, K. hÃ¤tte im FÃ¼hrerhaus auf ihn warten sollen. Mit Bescheid vom 28.07.1997 lehnte die Beklagte EntschÃ¤digungsansprÃ¼che der KlÃ¤ger ab. K. habe zum Unfallzeitpunkt nicht zum versicherten Personenkreis gehÃ¶rt. Sie sei weder Versicherte gewesen noch habe sie "wie" eine Versicherte gehandelt. Sofern sie wÃ¤hrend der LadetÃ¤tigkeit Handreichungen vorgenommen haben sollte, so habe sie dies aus GefÃ¤hlligkeit zu W.L. â€¦, aber nicht wie eine Arbeitnehmerin der Fa.Lo â€¦, getan. Der Widerspruch, den die KlÃ¤ger auf das im Landgerichtsverfahren von Prof.Dr.R â€¦ eingeholte Gutachten stÃ¼tzten, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom

15.09.1998).

Dagegen haben die Klager beim Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Sie haben im Wesentlichen ihr Vorbringen wiederholt. Das Sozialgericht hat die Akten des Landgerichts Munchen I und des Amtsgerichts Ellwangen beigezogen, mit Beschluss vom 19.01.1999 die Fa.M. und deren Haftpflichtversicherer beigezogen und W.L. und M.L. als Zeugen einvernommen. Auf die Sitzungsniederschrift wird gem. [ 136 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz SGG Bezug genommen. Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Sozialgericht die auf Entschadigung an die Hinterbliebenen gerichtete Klage abgewiesen. Es hat dargelegt, fur ein Beschaftigungsverhaltnis der K. im Verhaltnis zur Firma Lo bestehe kein Anhalt. Eine arbeitnehmerahnliche Tatigkeit i. S. des [ 539 Abs. 2](#) Reichsversicherungsordnung RVO liege ebensowenig vor. Dagegen spreche namlich, dass M.Lo sowohl W.L. als auch K. eine Begleitung auf Betriebsfahrten untersagt hatte. Ein Handeln gegen den ausdracklichen Willen des Unternehmers habe zur Folge, dass dies seinem mutmalichen Willen, was ein arbeitnehmerahnliches Verhaltnis i.S.d. [ 539 Abs.2 RVO](#) begrunden konnte, eindeutig zuwiderlaufe. Nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, K. habe ihrem Verlobten helfen wollen. Sofern ihre Mitwirkung bei dem streitigen Ankopplungsmanver angenommen werde, habe sie aus familiaren und freundschaftlichen Gesichtspunkten heraus gehandelt und nicht wie eine Arbeitnehmerin der Firma Lo. Ein versicherter Arbeitsunfall scheidet demnach aus.

Dagegen haben die Beigeladenen zu 1) und 2) Berufung eingelegt; die Klager haben sich den Antragen angeschlossen. Die Beigeladenen haben sich auf ein in ihrem Auftrag am 12.04.2000 von dem Ingenieurburo N./Dr.P. erstattetes technisches Gutachten gestutzt. Dr.P. hat darin ausgefahrt, am Fahrzeug und Anhanger seien technische Mangel vorhanden gewesen, die ein Ankoppeln ohne Mithilfe einer weiteren Person nicht ermoglicht hatten. Das Tatigwerden der K. sei daher erforderlich gewesen. Darin sei ein objektiver Umstand zu erkennen, der auf den mutmalichen Willen des Unternehmers schlieen lasse und der die Mithilfe der K. als arbeitnehmerahnliche Tatigkeit qualifiziere.

Die Beigeladenen und die Klager beantragen, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2000 und den Bescheid vom 28.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 15.09.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Klagern Hinterbliebenenleistungen aus Anla des Todes ihrer Tochter am 18.08.1993 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufungen der Beigeladenen und der Klager gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2000 zurackzuweisen.

Im ubrigen wird zur Erganzung des Sachverhalts gem. [ 136 Abs. 2 SGG](#) auf die Aktenheftung der Beklagten, auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf die vorbezeichneten Akten des Landgerichts Munchen I und des Amtsgerichts Ellwangen Bezug genommen.

II.

Entscheidungsgründe:

Die Berufungen der Beigeladenen und der Kläger sind zulässig ([Â§ 143, 151 SGG](#)). Die Berufungen der Beigeladenen sind statthaft, soweit sie durch das Urteil erster Instanz materiell beschwert sind. Eine solche Beschwerde liegt vor, wenn das Urteil berechnete Interessen der Beigeladenen berührt. Die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen reicht aus (Meyer Ladewig, SGG, 6. Auflage Â§ 75, Anm. 19). Die Interessen der Beigeladenen sind insoweit berührt, als sie von ihrer Haftung befreit wären, wenn ein Arbeitsunfall anerkannt würde. Die Berufung der Kläger ist als Anschlussberufung aufzufassen.

Die Berufungen sind unbegründet, weil der tödliche Unfall der K. am 18.08.1993 kein vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfaßter Arbeitsunfall war. Mit zutreffenden Ausführungen hat dies das Sozialgericht in den Gründen des angefochtenen Urteils ausführlich dargestellt. Gesichtspunkte, die das Sozialgericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hätte, sind von den Beteiligten nicht vorgebracht worden. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und sieht insoweit gem. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von weiteren Darlegungen ab.

Soweit die Beigeladenen sich erneut auf das in ihrem Auftrag erstattete Gutachten des Sachverständigen Dr. P. vom 12.04.2000 stützen, ist ihnen entgegenzuhalten, dass dies nicht geeignet ist, den hier streitigen Punkt zu klären. Da wie vom Sozialgericht richtig dargestellt und von den Beteiligten auch nicht anders behauptet kein Beschäftigungsverhältnis zwischen K. und der Firma Lo bestanden hat, kommt allein eine Tätigkeit "wie" eine Versicherte gem. [Â§ 539 Abs. 2 RVO](#) in Betracht. Hierzu ist erforderlich, dass zum Einen eine Hilfeleistung von K. erbracht worden war oder zumindest erbracht werden sollte und zum Anderen, dass diese Tätigkeit dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers Lo entsprochen hat. Dies ist ein innerer Vorgang im Bereich der Willensbildung der K. im Sinne ihrer Handlungstendenz. Diese ist vom Zeitpunkt der Handlung aus zu betrachten und hieraus zu verstehen. Ein Gutachten, das technische Mängel offenbart, welche eine Mithilfe notwendig erscheinen lassen, welches aber dem Helfer gar nicht bekannt war, kann nicht dessen Handlungsgrundlage gewesen sein. Dies ist schon aus rein zeitlichen Überlegungen nicht möglich. Aus den gesamten Umständen läßt sich zudem erkennen, dass diese möglicherweise vorhandenen technischen Mängel, deren Vorliegen der Senat aus seiner Rechtsauffassung heraus nicht zu präferieren hat, nicht einmal dem Fahrer W.L. bekannt waren. Umso weniger ist anzunehmen, dass sie K. bekannt waren. Die subjektive Handlungstendenz, auf die nach [Â§ 539 Abs. 2 RVO](#) abzustellen ist, kann somit nicht von dieser Erkenntnis geprägt gewesen sein.

Wenn die Beigeladenen meinen, das von ihnen vorgelegte Gutachten sei zumindest geeignet, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen W.L. zu hegen, der möglicherweise eigenen Haftungsansprüchen entgegenwirken möchte, so reicht das nicht aus, um eine auf das Unternehmen der Firma Lo ausgerichtete

Handlungstendenz der K. zu belegen. Damit bleibt es bei den Feststellungen des Sozialgerichts, wonach K. wuÄ¼te, dass ihrem Verlobten vom Firmeninhaber verboten war, Beifahrer mitzunehmen. Insoweit stÄ¼tzte sich das Sozialgericht auch auf die Einlassungen der KlÄ¼ger im Termin vom 21.01.2000 und nicht bloÄ¼ auf die Aussage des Zeugen W.L. â¼; Unter diesen UmstÄ¼nden konnte K. nicht davon ausgehen, die Begleitung ihres Verlobten und ihre eventuelle Mithilfe beim Ankoppeln des AnhÄ¼ngers habe dem tatsÄ¼chlichen oder mutmaÄ¼lichen Willen des Unternehmers Lo. â¼; entsprochen. In seiner Entscheidung vom 30.04.1979 (Breithaupt, 1980, 275) hat das BSG ausgefÄ¼hrt, allein die subjektive Vorstellung, es werde eine dem Unternehmen fÄ¼rderliche Arbeit geleistet, reiche nicht aus, um den mutmaÄ¼lichen Willen des Unternehmers festzustellen. Vielmehr sei die Arbeit an objektiven MaÄ¼stÄ¼ben zu messen, z.B. auf Grund der Interessenlage und des allgemeinen Unternehmenszwecks. Damit seien auch die Grenzen der Feststellung des mutmaÄ¼lichen Willens des Unternehmers gezogen. Es entspreche nicht mehr dem mutmaÄ¼lichen Willen des Unternehmers, wenn sich der Handelnde bei verstÄ¼ndiger WÄ¼rdigung aller UmstÄ¼nde sagen muÄ¼ oder hÄ¼tte sagen mÄ¼ssen, sein Handeln werde nicht vom Unternehmer gebilligt. An Hand dieser GrundsÄ¼tze hÄ¼tte sich K. sagen mÄ¼ssen, dass ihre Mitfahrt mit ihrem Verlobten bereits nicht geduldet wÄ¼rde und ihre etwaige Mitarbeit nicht erwÄ¼nscht sei. HierfÄ¼r sind verstÄ¼ndliche GrÄ¼nde eines Unternehmers ersichtlich, der einer Haftung fÄ¼r unternehmensfremde Personen begeben will. Dieser globale Wille des Unternehmers wird nicht dadurch beseitigt, dass man unterstellen kÄ¼nnte, das Ankoppeln sei ohne Mithilfe einer weiteren Person aus technischer Sicht nicht mÄ¼glich gewesen. Denn auch dann hÄ¼tte W.L. â¼; die MÄ¼glichkeit gehabt, Hilfe von Mitarbeitern der belieferten Firma in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls hÄ¼tte K. auch bei dieser angenommenen Konstellation nicht davon ausgehen kÄ¼nnen, sie handle durch ihre Mithilfe im mutmaÄ¼lichen Willen des Unternehmers. Eine arbeitnehmerÄ¼hnliche TÄ¼tigkeit der K. zugunsten der Firma L. â¼; kann, was das Sozialgericht bereits zutreffend festgestellt hat, somit nicht nachgewiesen werden. Ihre Mithilfe, sofern eine solche tatsÄ¼chlich von K. geleistet worden ist, was im Ergebnis dahinstehen kann, stellt sich eher als Hilfe zugunsten ihres Verlobten dar. Diese TÄ¼tigkeit war von familiÄ¼ren und freundschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt und ist nicht als arbeitnehmerÄ¼hnliche TÄ¼tigkeit zu Gunsten des Arbeitgebers von W.L. â¼; zu qualifizieren. Damit steht fest, dass eine irgendwie geartete Mithilfe der K. â¼; sofern eine solche tatsÄ¼chlich geleistet worden war â¼; nicht vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfaÄ¼t wird. Ein Anspruch der KlÄ¼ger auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht zu begrÄ¼nden. Die Berufungen der Beigeladenen zu 1) und 2) und der KlÄ¼ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19.04.2000 waren zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung stÄ¼tzt sich auf [Ä§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine GrÄ¼nde im Sinne des [Ä§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) vorliegen und der Senat seiner Entscheidung die stÄ¼ndige Rechtsprechung des BSG zur Qualifikation einer HilfstÄ¼tigkeiten im Sinne des [Ä§ 539 Abs. 2 RVO](#) zugrunde gelegt hat.

Erstellt am: 06.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024